

Autoflotte DriversCheck FAQs

Wir beantworten
Ihre Fragen

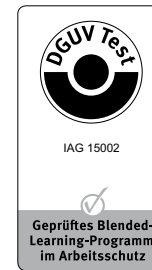
In Kooperation mit:



Autoflotte
Fit für den Fuhrpark

Autoflotte DriversCheck: FAQ

Der Autoflotte DriversCheck ist ein praktisches Onlinetool, das Ihnen als Fuhrparkleiter zeitaufwendige Arbeit abnimmt, Ihrem Unternehmen Ausgaben spart und Sie darüber hinaus rechtlich absichert. Wir unterstützen Sie bei der Erfüllung Ihrer Pflichtaufgaben im Fuhrpark und übernehmen die Dokumentation. Im Folgenden werden Ihre Fragen rund um die rechtlichen Hintergründe und unserem Angebot beantwortet. Der DriversCheck besteht aus drei Modulen, die Sie als Komplettpaket, aber ebenso einzeln oder frei kombinierbar nutzen können.



INHALT

1. Warum das Ganze? Die rechtlichen Hintergründe	4
2. Was passiert, wenn ich die Vorschriften missachte?	5
3. Was soll ich tun, wenn sich meine Fahrer weigern?	6
4. Was genau bringt mir der Autoflotte DriversCheck?	7
5. Wie kann ich die Pflichten mit geringstmöglichem Aufwand erfüllen?	7
6. Was kostet das?	8
7. Wie viel Aufwand bleibt trotz Onlinetool bestehen?	9
8. Und was ist sonst noch drin?	9
9. Kann ich mir das auch näher ansehen?	10
10. In welchen Sprachen sind die Module verfügbar?	10
11. Was brauche ich (meine Fahrer) zur Durchführung?	11

FAHRERUNTERWEISUNG

Ihre Fahrer lernen jederzeit und überall mit modernen Lernmethoden. Sie sind damit auf dem neuesten Stand hinsichtlich Verkehrssicherheit und Betrieb Ihrer Fahrzeuge.

FÜHRERSCHEINKONTROLLE

Ganz einfach per App auf Smartphone oder Tablet kontrollieren die Fahrer ihre Führerscheine. Im DriversCheck-Portal behalten Sie den Überblick.

UNFALLVERHÜTUNG

Sie erfüllen die Kontrollpflicht, wenn Ihr Fahrzeug gemäß UVV-Richtlinien überprüft wurde. Der DriversCheck erinnert Ihre Fahrer rechtzeitig an die UVV-Fahrzeugkontrolle und bietet Ihnen die Funktion zur ordnungsgemäßen Dokumentation.

1. WARUM DAS GANZE? DIE RECHTLICHEN HINTERGRÜNDE

Der Arbeitnehmer ist in der Thematik Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit weitreichend rechtlich abgesichert. Im Folgenden sind die wesentlichen Bestimmungen zusammengefasst, die sich auf das Fuhrparkmanagement beziehen und Fahrerunterweisung sowie Führerscheinkontrolle und Sachkundigenprüfung vorschreiben. Einen Überblick über alle entsprechenden Rechtsgrundlagen schicken wir Ihnen auf Anfrage gerne zu.

Fahrerunterweisungspflicht

Laut **§ 12 ArbSchG** hat der Arbeitgeber die Beschäftigten über „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen.“ Außerdem muss die Unterweisung „an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.“ Auch zu beachten ist hier, dass laut **§ 13 Absatz 2** die Verantwortlichkeit vom Arbeitgeber auch an „zuverlässige und fachkundige Personen“ übergeben und somit z. B. der **Fuhrparkleiter für die Unterweisungspflicht verantwortlich** gemacht werden kann.

Eine sehr deutliche Sprache spricht das Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung: Laut **§ 35 DGVV Vorschrift 70** darf der Arbeitgeber „mit dem selbstständigen Führen von maschinell angetriebenen Fahrzeugen nur Versicherte beschäftigen (...) die im Führen des Fahrzeuges unterwiesen

sind und ihre Befähigung hierzu gegenüber dem Unternehmer nachgewiesen haben.“ Aus **§ 4 DGVV Vorschrift 1** gehen weitere Voraussetzungen für die Unterweisung hervor: „Die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen.“ Außerdem „muss (sie) dokumentiert werden“.

Um die Frage zu beantworten, welche Fahrzeuge denn eine Unterweisungspflicht voraussetzen, hat der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik klare Worte gesprochen. Aus **§ 1 Abs. 1 Abschnitt 1.3 BetrSichV** geht hervor, dass alle Fahrzeuge, die vom Arbeitgeber bereitgestellt und von den Beschäftigten bei der Arbeit genutzt werden, also alle „Arbeitsmittel“, eine Unterweisungspflicht mit sich bringen. Davon ausgenommen sind Privatfahrzeuge. Leasing-Wägen sind daher also nicht ausgeschlossen.

Führerscheinkontrollpflicht

In Deutschland wird das Fahren ohne Fahrerlaubnis gemäß **Straßenverkehrsgesetz (StVG)** und **Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)** strengstens geahndet. Aber auch der offizielle Fahrzeughalter hat mit rechtlichen Konsequenzen zu rechnen, sollte er anordnen oder zulassen, dass eine Person das Dienstfahrzeug führt, ohne die dazu erforderliche Fahrerlaubnis zu besitzen.

Der Fahrzeughalter wird in Deutschland in der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II (Fahrzeugschein, Fahrzeugbrief) definiert. Unternehmen mit einem Fuhrpark geben jedoch in der Regel die Halterverantwortung ihrer Fahrzeuge an deren Fuhrparkleiter ab. Die rechtlichen Folgen des Schwarzfahrens eines Dienstwagenfahrers für den Fahrzeughalter können Sie unter **2.** nachlesen.

UVV-Fahrzeugprüfungspflicht

Damit der Dienstwagen eine behördliche Betriebserlaubnis erhält und im Straßenverkehr genutzt werden kann, muss eine Sachverständigenprüfung (die sog. Hauptuntersuchung) gemäß **§ 29 StVZO** durchgeführt werden. Diese wird jährlich und meist in der

Werkstatt durchgeführt und prüft das Fahrzeug auf Verkehrssicherheit.

Laut Definition der Berufsgenossenschaft muss zusätzlich zu der **Sachverständigenprüfung** des Fahrzeugs auf **Verkehrssicherheit** einmal im Jahr

die **Sachkundigenprüfung** auf **Arbeitssicherheit** durchgeführt werden, um die Betriebssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten.

Die Hauptuntersuchung reicht also nicht aus, um rechtlich völlig abgesichert zu sein.

Die **Sachkundigenprüfung** erschließt sich aus dem Regelwerk der DGVV, ist somit Bestandteil des autonomen Rechts der Berufsgenossenschaft und daher für alle BG-Mitglieder verbindlich.

Während in der Sachverständigenprüfung, bzw. Hauptuntersuchung die Verkehrssicherheit betrachtet wird (z.B. Fahrgestell, Fahrwerk, Lenkung, Reifen, Räder), bezieht sich die Sachkundigenprüfung inhaltlich eher auf die Arbeitssicherheit und den Innenraum

des Fahrzeugs (Sicherheitsgurte, Stützeinrichtungen, Heizung, Lüftung, Brandschutz, Kennzeichnung, etc.). Doch wer ist Sachkundiger? „Sachkundiger ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Fahrzeugtechnik hat (...), dass er den betriebssicheren Zustand von Fahrzeugen beurteilen kann.“ (**§ 57 Abs. 1 DGVV Vorschrift 70**)

Während die Sachkundigenprüfung ggf. auch durch qualifiziertes Eigenpersonal durchgeführt werden könnte, empfiehlt es sich, die Sachkundigenprüfung im Rahmen einer Inspektion oder Wartung durchführen zu lassen, oder eben gleich mit der Hauptuntersuchung.

2. WAS PASSIERT, WENN ICH DIE VORSCHRIFTEN MISSACHTE?

Fahrerunterweisungspflicht & UVV- Erfüllungspflicht

Die Fahrerunterweisungspflicht ist ebenso wie die UVV-Fahrzeugprüfung Bestandteil der berufsgenossenschaftlichen Verordnungen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und besitzt damit **Gesetzescharakter** für jedes Unternehmen und jeden Versicherten der gesetzlichen Unfallversicherung.

Hat ein Unternehmen die unter **1.** aufgeführten Pflichten nicht beachtet, bzw. liegt keine ausreichende Dokumentation vor, muss bei einem eingetretenen Arbeits- oder Wegeunfall des Dienstwagenfahrers mit einem **Regress durch den gesetzlichen Unfallversicherer** gerechnet werden. Wer kommt nun für den Schadensersatz, die Krankenhausrechnungen, Heilbehandlungen und Rehabilitation oder gar Berufsunfähigkeitsrenten auf? In diesem Fall das Unternehmen und/oder aber der Fuhrparkverantwortliche, wenn das Unternehmen die Halterpflichten an ihn übertragen hat, bzw. dieser durch fahrlässiges Handeln die Schuld auf sich selbst zuzuschreiben hat. Jetzt kann es teuer werden. Jegliche durch den Unfall **verursachte Kosten fallen nun auf den Arbeitgeber bzw. Fuhrparkleiter zurück**. Außerdem droht zusätzlich ein **Bußgeld von bis zu 10.000 Euro**, da es sich bei Verstoß gegen die Unterweisungs-Paragrafen um eine Ordnungswidrigkeit handelt.

„Wird beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so

ist der Halter des Fahrzeugs verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“ (**§ 7 Absatz 1 StVG**)

Unter Umständen kann sogar die Staatsanwaltschaft aktiv werden und Gefängnisstrafen aussprechen.



Bei fahrlässiger Körperverletzung lautet das Urteil bis zu drei Jahre Haft. Ist tatsächlich ein Mensch ums Leben gekommen, könnte dies bis zu fünf Jahre Haft bedeuten.

Auch wenn solche drastischen Konsequenzen in Fuhrparks nicht zur Tagesordnung gehören, können

selbst minimale Unterlassungen, zum Beispiel eine fehlende Warnweste im Dienstwagen oder ungeeignetes Schuhwerk des Fahrers, mit einem Bußgeld belegt werden. Unternehmer, die sich nicht an die berufsgenossenschaftlichen Vorgaben halten, gehen also ein teures Risiko ein.

Führerscheinkontrolle

Die Rechtsgrundlagen zur Führerscheinkontrolle ergeben sich aus dem Straßenverkehrsgesetz (StVG) und dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG). Die entsprechenden Gesetzestexte beschreiben die **rechtlichen Folgen für den Fahrzeughalter**. Dieser wird in Deutschland in der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II (Fahrzeugschein, Fahrzeugbrief) definiert. In vielen Unternehmen wird jedoch dem Fuhrparkleiter die Halterverantwortung zugeteilt, um die Geschäftsleitung zu entlasten.

Laut Absatz 1 §21 StVG wird „mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe** bestraft, wer (...) als Halter eines Kraftfahrzeugs anordnet oder zulässt, dass jemand [ein] Fahrzeug führt, der die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat oder dem das Führen [eines] Fahrzeugs (...) verboten ist.“ Wurde der Führerschein des Fahrers in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt und der Halter hat dem Fahrer das Führen des Fahrzeuges

vorsätzlich oder fahrlässig angeordnet oder zugelassen, wird gemäß Absatz 2 „mit **Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft**.“ Absatz 3 des §21 erlaubt es den Gesetzeshütern, im Extremfall auch **das Fahrzeug zu beschlagnahmen**.



3. WAS SOLL ICH TUN, WENN SICH MEINE FAHRER WEIGERN?

Die Unterweisung und Führerscheinkontrolle sind Nebenpflichten des Arbeitsvertrages. Der Arbeitnehmer hat einen Anspruch darauf, dass die Fahrzeuge betriebssicher sind und dass er unterwiesen wird. Ebenso hat der Arbeitgeber ein Recht darauf, dass der Mitarbeiter seinen arbeitsvertraglichen Verpflichtungen nachkommt und mit betriebs-sicheren Arbeitsmitteln arbeitet, in die er vor Erstbenutzung eingewiesen wurde.

Der Arbeitgeber riskiert bei Nichtbeachtung hohe Kosten im Falle eines Unfalls, während der Arbeitnehmer bei Verweigerung eine seiner arbeitsvertraglichen Nebenpflichten verletzt. Hier wären zunächst eine Ermahnung und später eine Abmahnung des Mitarbeiters angebracht.

Im Extremfall – bei beharrlicher Verweigerung – wäre der Arbeitgeber nicht mehr in der Lage, den Arbeitnehmer wie vorgeschrieben zu beschäftigen. Rechtsanwälte empfehlen, in Anbetracht der verbundenen Risiken, die weitere Arbeit des Angestellten zu untersagen. „Kein Lohn ohne Arbeit. Der Arbeitnehmer befindet sich in Annahmeverzug, so dass ein Anspruch auf Lohnzahlung nicht mehr bestehen würde.“ (Rechtsanwalt Achim H. Feiertag)

Ist einem Arbeitgeber bekannt, dass ein Mitarbeiter nicht nach den Vorsätzen unterwiesen ist, gilt der Verstoß sogar als vorsätzlich und der Unternehmer riskiert ein Bußgeld nach §130 OWiG.

4. WAS GENAU BRINGT MIR DER AUTOFLOTTE DriversCheck?

Sparen Sie Kosten und Zeit mit unserem praktischen Onlinetool. Wir bieten Ihnen nicht nur rechtliche Absicherung durch ganzheitliche Erfüllung der Pflichtaufgaben. Unsere Fahrerunterweisung beispielsweise bietet interaktive Lerninhalte, die neben Allgemeinwissen auch wertvolle Tipps und Hintergründe zu unfallfreiem sowie umwelt- und spritschonendem Fahren vermitteln. Profitieren Sie von der Kooperation zwischen **Autoflotte und TRIAS Training & Services**, eine Synthese von dem Fachmagazin für Fuhrparkmanagement in Deutschland und einem Unternehmen mit über **20 Jahre langer Erfahrung** in Beratung und Weiterbildung in der Automobilbranche.

Prozessoptimierte Abwicklung der Pflichten im Fuhrpark? Die Führerscheinkontrolle lässt sich auf allen möglichen mobilen Endgeräten durchführen und ermöglicht Ihnen und Ihren Fahrern dadurch völlige Flexibilität (siehe **11.** für eine Liste aller kompatiblen Geräte). Jedes der drei Module bietet

Ihnen und Ihren Fahrern automatische Benachrichtigungen und Erinnerungen zur vorgeschriebenen Pflichterfüllung. Als Fuhrparkmanager haben Sie den Überblick: Im „Dashboard“ des DriversCheck-Portals sehen Sie direkt nach der Anmeldung mit Ihrem Benutzerkonto eine grafische Zusammenfassung, wie viele Ihrer Fahrer ihre Pflichten erfüllt bzw. nicht erfüllt haben. Außerdem können Sie sich direkt von der Startseite Berichte in den Dateiformaten Excel und/oder PDF ansehen und herunterladen.

Wir sind außerdem für Ihre Fahrer, aber auch für Sie, als **Ansprechpartner** telefonisch und/oder per E-Mail erreichbar.






5. WIE KANN ICH DIE PFLICHTEN MIT GERINGSTMÖGLICHEM AUFWAND ERFÜLLEN?

Mit unserem „Rundum-sorglos-Paket“ bieten wir Ihnen an, auch die letzte administrative Aufgabe zu übernehmen, die Sie als DriversCheck-Kunde erledigen müssten: Gegen eine einmalige Gebühr von **99 Euro** übernehmen wir gerne das Anlegen

aller Fahrer und Fahrzeuge, damit Sie die Fahrerunterweisung, Führerscheinkontrolle und/oder UVV-Fahrzeugprüfung sorgenlos, rechtsgemäß und obendrein mit geringstmöglichem Aufwand erfüllen können.

6. WAS KOSTET DAS?

Wie sich aus der folgenden Grafik ergibt, haben wir für alle Module einen Mindestpreis, der bis zu einer Anzahl von 72 Fahrern bzw. Fahrzeugen gilt. Ab 73 Fahrern/Fahrzeugen gelten die darunter in Grün aufgeführten Einzelpreise. Gerne senden wir Ihnen eine auf Ihr Unternehmen individualisierte Preisübersicht zu.

FAHRERUNTERWEISUNG  Monatliche Kosten Mindestgebühr EUR 108,-/Monat (bis 72 Fahrerlizenzen) EUR 1,49/Fahrer	FÜHRERSCHEINKONTROLLE  Monatliche Kosten Mindestgebühr EUR 50,-/Monat (bis 72 Fahrerlizenzen) EUR 0,69/Fahrer	UNFALLVERHÜTUNG  Monatliche Kosten Mindestgebühr EUR 50,-/Monat (bis 72 Fahrzeuglizenzen) EUR 0,69/Fahrzeug
Einmalige Kosten Einrichtungsgebühr EUR 99,- Anlage der Fahrerdaten* (opt.) EUR 99,-	Einmalige Kosten Einrichtungsgebühr EUR 99,- Anlage der Fahrerdaten* (opt.) EUR 99,-	Einmalige Kosten Einrichtungsgebühr EUR 99,- Anlage der Fahrzeugdaten* (opt.) EUR 99,-

Ihnen gefällt das Angebot, Sie brauchen jedoch noch Argumente, um Ihre Vorgesetzten zu überzeugen?

Denken Sie an die Kosten, die bei einer jährlichen Präsenzschulung mit externem Trainer anfallen: Stundensatz des Trainers, Reise- und Organisationskosten sowie Catering sind Kostenfaktoren, die sich schnell summieren, insbesondere wenn Sie mehrere Hundert Fahrer betreuen und unterweisen müssen. Außerdem muss auch der Umsatzausfall mitkalkuliert werden, der Ihrem Unternehmen entsteht, während Ihre Mitarbeiter in der Schulung anstatt am Arbeits-

platz sitzen. Zusätzlich gilt: Je höher die Anzahl der Fahrer, desto höher die Ersparnisse, die sich durch die Autoflotte Fahrerunterweisung verwirklichen lassen. Auch bei der Prüfung der Führerscheine Ihrer Fahrer fallen Personalkosten an und händisches Scannen führt außerdem schnell zu uneinheitlicher Dokumentation. Daher wird es oft schwer, einen Überblick über alle Fahrer zu behalten und rechtzeitig Erinnerungen zu verschicken.

Ihre Vorteile im Überblick:

- Rechtssichere, DGUV-zertifizierte Erfüllung der Pflichten im Fuhrpark
- Kosten für Präsenzschulungen, händische Durchführung und/oder Dokumentation entfallen
- Reduzierung des Haftungsrisikos
- Zeitersparnis durch optimierte Durchführungsprozesse
- Orts- und zeitunabhängige Durchführung durch Onlinesysteme
- Übersichtliches Monitoring und einheitliches, flexibles Reporting
- Datensicherheit durch Serverstandort in Deutschland

7. WIE VIEL AUFWAND BLEIBT TROTZ ONLINETOOL BESTEHEN?

Die **Autoflotte Fahrerunterweisung** besteht aus sechs Modulen, mit Abschlusstest und Zertifikat, optionalem Übungstest zu jedem der Module und anschließendem (ebenfalls optionalem) Zusatzmodul. Je nach individueller Arbeitsgeschwindigkeit müssen Ihre Fahrer mit einem Gesamtzeitaufwand von **ca. 40 bis 65 Minuten pro Jahr** rechnen. Die Module müssen jedoch nicht auf einmal bearbeitet, sondern können zeitlich aufgeteilt werden. Die **Führerscheinkontrolle**, durchgeführt am Handy oder Tablet, hat nach Installation der kostenlosen

App eine Bearbeitungszeit von **maximal fünf Minuten**. Die Kontrolle muss mindestens einmal jährlich durchgeführt werden, die genaue Wiederholungsrate bestimmen Sie!

Bei der **UVV-Erinnerung** werden alle Fahrzeuge erfasst und ein fahrzeugverantwortlicher Mitarbeiter definiert. Dieser wird einmal im Jahr aufgefordert, das Prüfprotokoll der UVV-Kontrolle als PDF-Datei zur Dokumentation auf das DriversCheck-Portal hochzuladen. Pro Fahrzeug dauert die Bearbeitung maximal fünf Minuten.

8. UND WAS IST SONST NOCH DRIN?

Unser Kooperationspartner, TRIAS Training & Services, ist eine Beratungs- und Weiterbildungsagentur und seit über 20 Jahren erfolgreich in der Automobilbranche tätig. Zusammen garantieren wir höchste Qualität der Inhalte und beste Betreuung durch die E-Trainer. Unser Onlinemodul ist außerdem durch die Prüf- und Zertifizierungsstelle der **DGUV offiziell zertifiziert**.

Neben Standardthemen wie „Was tun nach einem Unfall“ lernen Ihre Fahrer die Hauptunfallursachen kennen und erfahren wertvolle Tipps, z. B. wie man die Reaktionszeit verkürzt und Unfälle vermeiden kann. Welchen Einfluss hat die Sitzeinstellung auf den Fahrstil? Wie lassen sich beim Fahren Spannungen abbauen, anstatt zusätzlich Stress aufzubauen? ... und weitere Tipps zum souveränen Fahren werden vermittelt.

Zusatzmodul „Fahren Sie grün“

Abfalltrennung, Energieeffizienzmaßnahmen oder Wassersparen gehört heute in vielen Betrieben bereits zum Alltag. Doch die Themen Umweltschutz und Nachhaltigkeit sind weitaus komplexer – und das ist kein Geheimnis mehr. Immer mehr Unternehmen machen es sich zur Aufgabe, ihren eigenen ökologischen Fußabdruck zu minimieren. Dieses Thema sollte auch im Fuhrparkmanagement angemessen behandelt werden.

Anschließend an die sechs Pflichtmodule der Autoflotte Fahrerunterweisung können Ihre Fahrer das Zusatzmodul „Fahren Sie grün“ abschließen. Darin werden zahlreiche Tipps und Hinweise zu umweltschonendem und spritsparendem Fahren vermittelt.



Die Fahrerunterweisung wird somit nicht nur zur rechtlichen Absicherung, falls etwas geschieht, sondern macht Ihre Mitarbeiter langfristig zu besseren und rücksichtsvolleren Autofahrern. Damit wird die Unterweisung auch zur Präventionsmaßnahme, um Unfälle in Zukunft zu vermeiden.

9. KANN ICH MIR DAS AUCH NÄHER ANSEHEN?

Sie können uns gerne per Telefon und/oder E-Mail kontaktieren, damit wir Ihnen einen einwöchigen Testzugang erstellen. So können Sie sich, anstatt nur

darüber zu lesen, ein tatsächliches Bild von unserer Anwendung machen und in erste Inhalte einsehen.

10. IN WELCHEN SPRACHEN SIND DIE MODULE VERFÜGBAR?

Das Modul Fahrerunterweisung wird auf Deutsch angeboten.



Deutsch

Die Smartphone-App der Führerscheinkontrolle ist in Deutsch und Englisch erhältlich.



Deutsch



Englisch

Das DriversCheck-Webportal ist in folgenden Sprachen verfügbar:



Deutsch



Englisch



Niederländisch



Spanisch



Französisch



Italienisch



Polnisch

11. WAS BRAUCHE ICH (MEINE FAHRER) ZUR DURCHFÜHRUNG?

Zunächst braucht jeder Mitarbeiter eine individuelle E-Mail-Adresse. Die Fahrerunterweisung kann auf jedem Computer mit einem der folgenden Internet-Browsern aufgerufen werden:

- Microsoft Internet Explorer ab Version 9
- Mozilla Firefox ab Version 25.0
- Google Chrome ab Version 30.0
- Apple Safari ab Version 6

Die Führerscheinkontrolle kann per App auf folgenden mobilen Endgeräten durchgeführt und abgerufen werden:

App Kompatibilität | Überblick

iOS (Apple / iPhone)	
iOS 6 und niedriger	Nicht unterstützt
iOS 7 und höher	OK

Android	
V 3 und niedriger	Nicht unterstützt
V 4.0 und höher	OK

Windows Phone*	
Windows Mobile 2002 – Windows Mobile 6	Nicht unterstützt
Windows Phone 7 und 8	Nicht unterstützt
Windows Phone 8.1 und höher	OK

Blackberry (über Android App)**	
OS 7.x und niedriger	Nicht unterstützt
OS 10 und höher	OK

Mindestwerte Bildschirmauflösung:
1280 x 720 (gilt nur für Android)

Mindestwerte Kamera-Auflösung:
1920 x 1080 (2MP)

* Achtung: Zurzeit nur Kontrolle mit Siegel möglich.

** Achtung: Aufgrund der geringen Auflösung empfehlen wir bei BlackBerry-Geräten die Kontrolle mit Siegel.

Interessiert?

Bitte kontaktieren Sie uns für weitere
Infos und Bestellungen unter:

fahrerunterweisung@springer.com

Springer Fachmedien München GmbH
Aschauer Straße 30
81549 München

Tel.: +49 89 203043-2000
Online: autoflotte.de/fahrerunterweisung